

## Vertrag

Zwischen der



Gesellschaft für Tiermedizin und Betriebsbegleitung mbH

und

Tierhalter

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die tierärztliche Betreuung des Bestandes an Rindern/Schweinen, den der Tierhalter auf seinem Hof unter der oben angegebenen Adresse unterhält. Die Betreuung umfasst auch die Abgabe der im Rahmen der Betreuung erforderlichen Medikamente.

### 2. Laufzeit des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf die Dauer eines Jahres geschlossen.
- 2.2 Beide Parteien können ihn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit kündigen.
- 2.3 Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.
- 2.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.5 Unberührt bleibt das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung insbesondere in den Fällen, in denen eine Vertragspartei die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt.

### 3. Pflichten des Tierarztes

- 3.1 Der Tierarzt ist zur ordnungsgemäßen Betreuung des Bestandes verpflichtet. Diese umfasst auch die Beratung des Tierhalters über zweckmäßige und sinnvolle Maßnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und Bestandserhaltung, auch im Rahmen der Medikamentierung.

Im einzelnen sind dies insbesondere:

- 3.2. Untersuchung des Bestandes bei der Übernahme der Betreuung sowie Protokollierung der Untersuchung;
- 3.3 Folgeuntersuchungen und deren Protokollierung
- 3.4 Festlegung der Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Bestandsuntersuchungen einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung einschließlich der zur Diagnose erforderlichen Maßnahmen;
- 3.5 Zuziehung weiterer fachlich einschlägiger Institutionen oder Personen nach tierärztlichem Ermessen oder auf Wunsch des Tierhalters zur Erreichung des Betreuungszieles (verminderter Medikamenteneinsatz, Absicherung der Diagnostik, Sicherung des Gesundheitszustandes)

3.6 Sicherstellung der Behandlungen in akuten Krankheitsfällen nach Übereinkunft beider Parteien

3.7 Abgabe der vom Tierarzt für erforderlich gehaltenen Arzneimittel in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen. Angabe der jeweiligen Wartezeit und Anweisung über Anwendung und Aufbewahrung unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften

3.8 Nachweis über die abgegebenen Arzneimittel nach Art und Menge.

#### 4. Pflichten des Tierhalters

4.1 Der Tierhalter wird dem Tierarzt unverzüglich alle für die nachhaltige und wirkungsvolle tierärztliche Behandlung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

4.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages wird der Tierhalter keinen anderen Tierarzt mit der Betreuung seines Bestandes und der Medikamentenabgabe für diesen – sei es generell oder im Einzelfall – beauftragen, sofern der Tierarzt nicht der beratenden Funktion eines Kollegen zur Lösung außerordentlicher Problemfälle zugestimmt hat.

4.3 Bereitstellung geeigneter Reinigung und Desinfektionsmittel sowie Schutzkleidung

4.4 Hilfeleistung bei Untersuchungen und Behandlungen sowie rechtzeitige Benachrichtigung bei Neueinstellung und akuten Krankheitsfällen

4.4 Kennzeichnung der einzelnen Tiere (Rinder, Kälber und Schweine) zur Führung notwendiger Aufzeichnungen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens, insbesondere Planerdaten und Leistungsauswertungen (biologische Leistungsdaten) sowie deren rechtzeitige Bekanntgabe an den Tierarzt

4.5 Bezug der Heilmittel und verschreibungspflichtigen Arzneimittel über den vertragschließenden Tierarzt aus dessen tierärztlicher Hausapotheke, die gemäß § 67 AMO der zuständigen Behörde angezeigt ist, oder auf seine Verschreibung aus einer anderen Apotheke

4.6 Einhaltung der tierärztlichen Anweisungen insbesondere bei der Arzneimittelaufbewahrung und -anwendung (Wartezeiten usw.)

4.6 information des Tierarztes über Arzneimittelanwendungen

4.7 Aufbewahrung der Besuchsprotokolle, Verschreibungen und Arzneimittelabgabebelege unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

4.8 Anwesenheit bei den Bestandsuntersuchungen.

#### 5. Vergütung des Tierarztes

5.1 Die Vergütung des Tierarztes richtet sich nach der GOT. Der Tierarzt wird dem Tierhalter auf Wunsch eine Ablichtung der wichtigsten Vorschriften – insbesondere derjenigen, die den vorliegenden Vertrag betreffen – aushändigen.

5.2 Die Berechnung der tierärztlichen Leistungen erfolgt auf der Basis der Mindestgebühr zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

5.3 Fahrkosten werden mit einer Pauschale entsprechend der Entfernung abgerechnet.

5.4. Neben den Gebühren und Kosten der Arznei- bzw. Heilmittel wird die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.

6. Sonstiges

6.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Restvertrages nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Klausel vereinbaren, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

6.3 Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von denen jede Partei eine erhält.

Ankun. 

Tierarzt 

Tierhalter 

